

61401

**Satzung
der Stadt Hilpoltstein über die förmliche Festsetzung des
Sanierungsgebietes Nr. 1 „Stadtkern Hilpoltstein“ im vereinfachten
Verfahren**

vom 09.11.2007

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im Bereich des Sanierungsgebietes Nr. 1 Stadtkern Hilpoltstein liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Es wird deshalb für diesen Bereich ein Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Nr. 1 Stadtkern Hilpoltstein“
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle in Anlage 1 zur Satzung bezeichneten Grundstücke.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

- (3) Ein Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 5. Juni 1986, geändert am 18. Juni 2003, aufgehoben.

STADT HILPOLTSTEIN

Neuweg
1. Bürgermeister

